

G E S C H Ä F T S R E G L E M E N T

FRICKTAL REGIO PLANUNGSVERBAND

Die in diesem Geschäftsreglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

**Die Abgeordnetenversammlung vom Fricktal Regio Planungsverband,
gestützt auf § 6 Abs. 4 lit. i) der Satzungen,**

beschliesst:

§ 1

¹ Die konstituierende Abgeordnetenversammlung ist bis 31. März des ersten Jahres einer neuen Amtsperiode durchzuführen. Sie wird vom bisherigen Vorstand einberufen und durchgeführt.

Konstituierung

² Die Wahl des Vorstands und des Präsidenten wird unter der Leitung des Gemeindeammanns des Tagungsortes oder eines anderen Gemeindeammanns durchgeführt. Ausgeschlossen sind zur Wahl vorgeschlagene Personen.

³ Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Controlling-Gruppe erfolgt je nach Beschluss der Versammlung einzeln oder gesamthaft. Bei unklaren Mehrheitsverhältnissen erfolgt die Stimmabgabe der Gemeindeabgeordneten unter Namensaufruf der Gemeinde.

⁴ Wird die geheime Wahl verlangt, erfolgt die Abstimmung auf einem offiziellen Stimmzettel des Verbands.

§ 2

Bis zur Amtsübergabe amten der bisherige Vorstand und die Funktionäre weiter. Die Amtsübergabe ist innert einem Monat nach der konstituierenden Abgeordnetenversammlung durchzuführen.

Amtsübergabe

§ 3

¹ Das Leitbild von Fricktal Regio wird jeweils auf einen Zeithorizont von acht Jahren ausgerichtet. Es ist deshalb periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu definieren.

Leitbild

² Zwecks Vorbereitung seiner diesbezüglichen Vorlage an die Abgeordnetenversammlung bildet der Vorstand einen Strategieausschuss, dem mindestens zwei Vertreter der Abgeordneten und des Controlling angehören.

§ 4

Es finden jährlich zwei ordentliche Abgeordnetenversammlungen statt und zwar in der Regel im Mai und im November.

Abgeordneten-
versammlung

§ 5

Die Einladungen mit Traktandenliste und Anträgen sowie den Erläuterungen dazu werden elektronisch den Gemeinderäten zur Weiterleitung an die Abgeordneten mindestens 30 Tage im Voraus zugestellt.

Einladungen

§ 6

Für jede Abgeordnetenversammlung wird ein neuer Stimmausweis ausgestellt.

Stimmausweis

§ 7

Stimmberechtigt sind die Abgeordneten, die einen Stimmausweis besitzen.

Stimmbe-
rechtigung

§ 8

Die Abgeordneten tragen sich in die Präsenzliste ein und erhalten anschliessend den Stimmrechtsausweis ausgehändigt. Zu Beginn der Versammlung wird die Präsenz festgestellt.

Präsenz

§ 9

Zu Beginn der Abgeordnetenversammlung bestimmt der Präsident zwei Stimmzähler.

Stimmzähler

§ 10

¹ Die Stimmabgabe erfolgt mittels Erheben des Stimmausweises oder bei unklaren Mehrheitsverhältnissen (doppeltes Mehr gemäss § 6 Abs. 6 der Satzungen) unter Namensaufruf der Gemeinden mündlich durch den Abgeordneten.

Stimmabgabe

² Bei geheimer Stimmabgabe wird ein Büro aus einem Vorstandsmitglied als Präsident sowie zwei oder vier aus der Versammlung gewählten Abgeordneten bestellt. Für die Stimmabgabe dürfen nur die offiziellen Stimmzettel des Verbandes verwendet werden.

§ 11

Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung wird den Gemeinderäten für sich und zuhanden der Abgeordneten innert 30 Tagen zugestellt.

Protokoll

§ 12

¹ Rechnungen von Fricktal Regio > Fr. 3'000.-- sind vor der Zahlungsanweisung durch die Geschäftsstelle vom Präsidenten des Vorstands zu visieren.

Finanzen

² Die Finanzaufsicht mittels periodischem Rechnungsauszug/Budgetvergleich regelt der Vorstand mit der Geschäftsstelle.

§ 13

¹ Die Mitglieder des Vorstands, dessen Präsident und Vizepräsident werden durch die Abgeordnetenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die vorstandsinterne Aufgabenverteilung einvernehmlich. Dem Präsidenten steht bei Uneinigkeit die Weisungsbefugnis zu.

Vorstand

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 14

¹ Die Mitglieder der Controlling-Gruppe verfügen über folgendes Anforderungsprofil:

Controlling-Gruppe

a) Fachliche Anforderungen:

- Führungserfahrung
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

b) Herkunft

- Aus beiden Bezirken ist mindestens ein Mitglied zu wählen.
- Mindestens ein Mitglied ist aktiver Gemeinderat.
- Mindestens ein Mitglied ist in der Privatwirtschaft tätig und nicht Mitglied eines Gemeinderates.

² Das Finanz-Controlling beinhaltet Gesamtplanung und Budgetierung, Liquiditätsprüfung und Investitionsplanung/Erfolgskontrolle. Die Rechnungsprüfung kann an die Finanzkommission der Rechnungsführenden Gemeinde delegiert werden.

³ Das Personal-Controlling behandelt Fragen zur Quantität/Qualität, Kapazitätsüberlegungen.

⁴ Das Leistungs-Controlling überprüft die Geschäfts- und Marketingstrategie ergebnis- und prozessorientiert, das Berichts- und Informationswesen sowie den dienstleistungsbezogenen Mitteleinsatz.

§ 15

Kommissionen und Projektgruppen konstituieren sich selbst, soweit durch den Vorstand oder den Geschäftsstellenleiter keine Anordnungen getroffen wurden. Über jede Arbeitssitzung ist ein Protokoll zu führen, von welchem dem Präsidenten des Vorstandsvorstands und dem Geschäftsstellenleiter eine Kopie zuzustellen ist.

Kommissionen,
Projektgruppen

§ 16

Dieses Geschäftsreglement tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

NAMENS DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

Peter Bircher, ehem. Präsident
Repla Oberes Fricktal

Meinrad Schmid, ehem. Präsident
Repla Unteres Fricktal

Beschlossen an der Abgeordnetenversammlung in Rheinfeldern vom 27. März 2003.

Die Revision der §§4, 5 und 8 wurde genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 9. September 2020 und tritt per 1.1.21 in Kraft.

Die Revision des §14 wurde genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 3. Juni 2022 und tritt per 3.6.22 in Kraft.